

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

21376466



Déposé
20-12-2021

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 22/12/2021 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0818817283

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **MAS A.G.**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Stechelsberg, Hünningen 13

des Sitzes : 4780 Sankt Vith

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN)

Aus einem Protokoll, das am sechzehnten Dezember zweitausendeinundzwanzig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:

I. In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen, stellt die Generalversammlung fest, dass die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2020 den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen unterworfen ist und beschließt, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs anzupassen.

II. Die Generalversammlung beschließt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Gesellschaft aus ihrer Satzung herauszunehmen. Dem Verwaltungsrat wird die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Region deutscher Sprache zu verlegen.

Folglich beschließt die Generalversammlung den **Artikel 2** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„ARTIKEL 2.-: SITZ

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort innerhalb der Region deutscher Sprache- verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.“

Die Generalversammlung beschließt, ohne dass dies Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes unverändert wie folgt lautet: 4780 Sankt Vith – Hünningen, Stechelsberg 13.

III. Infolge der vorangegangenen Beschlüsse legt die Generalversammlung folgende Satzungsänderungen fest:

- In **Artikel 1** wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte „Aktiengesellschaft“ oder die Abkürzung „AG“, sowie die Unternehmensnummer, den Ausdruck „Register der Rechtspersonen“ oder die Abkürzung „RJP“, gefolgt von dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.“

- In **Artikel 3** wird das Wort „Gesellschaftsgegenstand“ durch „Gegenstand“ ersetzt.

- **Artikel 6** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ARTIKEL 6.: VORRANGIGES ZEICHNUNGSRECHT

Bei jeder Kapitalerhöhung müssen die neuen, gegen Bareinlagen zu zeichnenden Aktien vorzugsweise den Aktionären im Verhältnis zur Anzahl ihrer Aktien angeboten werden, indem die

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Bestimmungen des Artikels 7:188 und folgende des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen beachtet werden.“

- In Artikel 7 wird der erste Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ARTIKEL 7.-: ART DER AKTIEN

Alle Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Sie tragen eine laufende Nummer. Am Gesellschaftssitz wird für jede Namenspapiergattung ein Register gemäß den Artikeln 7:28 und 7:29 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen geführt. Inhaber von Wertpapieren dürfen das ihre Wertpapiere betreffende Register einsehen.“

- In Artikel 7 wird außerdem im fünften Absatz die Wortfolge „entsprechend Artikel 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersatzlos gestrichen und das Wort „Handelsgerichts“ durch das Wort „Unternehmensgerichts“ ersetzt.

- In Artikel 8 wird nach dem zweiten Absatz ein neuer Absatz mit dem folgenden Wortlaut hinzugefügt:

„Im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechtes einer Aktie in Nutznießung und bloßes Eigentum, werden der Nutznießer und der bloße Eigentümer gesondert ins Namensaktienregister eingetragen, mit Erwähnung ihrer jeweiligen Rechte. In diesem Fall werden sämtliche diesbezüglichen Rechte durch den Nutznießer ausgeübt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Parteien.“

- In Artikel 10 wird der zweite Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Wenn die im Artikel 7:85 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, kann die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder jedoch auf zwei reduziert werden.“

- In Artikel 10 wird der letzte Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Wenn eine juristische Person als Mitglied des Verwaltungsrats oder des Direktionskomitees bezeichnet wird, bestellt sie eine natürliche Person als ständigen Vertreter, der mit der Ausführung dieses Mandats im Namen und für Rechnung dieser juristischen Person beauftragt ist. Dieser ständige Vertreter unterliegt denselben Bedingungen wie die juristische Person und ist mit ihr gesamtschuldnerisch haftbar, als würde er dieses Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausüben. Auf Verwalter und Mitglieder des Verwaltungsorgans anwendbare Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte sind gegebenenfalls auf ständige Vertreter anwendbar. Ein ständiger Vertreter darf im betreffenden Organ weder in eigenem Namen noch als Vertreter einer anderen juristischen Person in demselben Verwaltungsorgan tagen. Eine juristische Person darf eine ständige Vertretung nicht beenden, ohne gleichzeitig einen Nachfolger zu bestellen.“

- In Artikel 14 wird der fünfte Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„In Ausnahmefällen und sofern dies auf Grund von Dringlichkeit und auf Grund des Gesellschaftsinteresses erforderlich ist, können Verwaltungsratsbeschlüsse durch einstimmige schriftliche Zustimmung der Verwalter gefasst werden, außer in den im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Fällen.“

- In Artikel 14 werden der sechste und siebte Absatz ersatzlos gestrichen.

- In Artikel 14 wird im zweiten und vierten Absatz das Wort „E-Mail,“ vor die Wortfolge „Telegramm, Telex, Telekopie“ eingefügt.

- In Artikel 15 wird der vierte Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Vollmachten sowie die schriftlich durch E-Mail (mittels einer bei der Gesellschaft für diese Zwecke hinterlegten E-Mail-Adresse), Telegramm, Telex, Telekopie oder andere Dokumente abgegebenen Ansichten und Stimmen werden dort beige-fügt.“

- In Artikel 16 wird das Wort „Gesellschaftsgegenstandes“ durch das Wort „Gegenstandes“ ersetzt.

- Artikel 20 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare gehen keinerlei persönliche Haftung hinsichtlich der Gesellschaftsverpflichtungen ein.
Entsprechend dem allgemeinen Recht und den Vorschriften des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen sind sie für die Fehler verantwortlich, welche sie bei der Ausübung ihres Mandats begehen.“

- In **Artikel 23** wird das Wort „Gesellschaftssitz“ durch „Sitz“ ersetzt.
- in **Artikel 24** werden die nach dem ersten Absatz folgenden Absätze durch folgenden Wortlaut ersetzt:
*„Die Einberufungen müssen die Tagesordnung enthalten und werden per normaler Post oder per E-Mail an die bei der Gesellschaft gemäß Artikel 2:32 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen hinterlegte Adresse zugestellt.
Die Einberufungen müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung zugestellt werden.
Die Verwalter und die Kommissare werden ebenfalls wenigstens fünf-zehn Tage vor der Versammlung brieflich oder per E-Mail zu den Generalversamm-lungen eingeladen.“*
- In **Artikel 30** wird das Wort „Gesellschaftskapital“ durch das Wort „Kapital“, das Wort „Gesellschaftsgegenstand“ durch das Wort „Gegenstand“, das Wort „Gesellschaftsgegenstands“ durch „Gegenstands“ und das Wort „Gesellschaftsgesetzbuch“ durch die Wörter „Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.
- In **Artikel 33** wird das Wort „Gesellschaftskapital“ durch „Kapital“ ersetzt.
- In **Artikel 35** wird das Wort „Gesellschaftskapital“ durch „Kapital“ ersetzt.
- In **Artikel 36** wird der dritte Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Zu diesem Zweck verfügen die Liquidatoren über die weitgehensten Befugnisse, die durch Artikel 2:78 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen gewährt werden.“
- In **Artikel 37** wird der zweite Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Alljährlich legen die Liquidatoren der Generalversammlung die Liquidationsergebnisse vor und teilen ihr gleichzeitig die Gründe mit, aus welchen die Liquidation noch nicht abgeschlossen werden konnte. Sie richten sich nach den Artikeln 3:1 und fol-gende, 7:203, 7:211 und 7:220 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen bezüglich der Erstellung und Hinetrlegung der Jahresrechnung.“
- In **Artikel 39** wird das Wort „Gesellschaftssitz“ durch „Sitz“ ersetzt.
- In **Artikel 40** wird das Wort „Gesellschaftssitz“ durch „Sitz“ ersetzt.
- In **Artikel 41** wird der erste Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Parteien unterwerfen sich vollständig den Vorschriften des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen.“
Für analytischen Auszug:
Gido SCHÜR, Notar
Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.